

den von Leo XIII. approbierten Akten (n. 600) des südamerikanischen Plenarkonzils von 1899 wird die Lösung des *casus perplexus* nach dem heiligen Alphonsus¹⁾ empfohlen. Es dürfte dies wohl ein Fingerzeig sein, daß die römische Kurie der praktischen Anwendung dieser alphonssianischen Ansicht nichts in den Weg legt.

Versuchen wir nunmehr die Lösung des gestellten Kasus. Dem Missionär kann ein strenger Vorwurf wegen seiner Handlungsweise nicht gemacht werden, da er ja der Meinung namhafter Autoren gefolgt ist. Freilich fordern alle Autoren, daß nach einer derartigen Lösung des Falles nachher *ad cautelam* entweder *sanatio in radice* oder *simplex dispensatio* eingeholt werde. Aber diese Forderung wird doch mehr als konvenient denn als strikt notwendig dargestellt.²⁾ Freilich wollen die meisten Autoren obige Lösung nur bei *impedimenta occulta* (etwa *crimen* und *affinitas ex copula illicita*) gelten lassen, nicht aber bei jenen Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich, wenn auch *de facto* noch geheim sind. Die *cognatio spiritualis* gehört nun zu den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen, aber Gennari³⁾ dehnt wohl mit Recht obige Lösung auch auf die „*impedimenta materialiter publica, formaliter autem occulta*“ aus. Die *cognatio spiritualis* war aber im gegebenen Falle noch geheim, also *formaliter occulta*. Wenn nun auch kein strenger Vorwurf dem Missionär zu machen ist, so dürfte seine Handlungsweise doch wenig empfehlenswert sein. Mit einer Reihe von bloßen Probabilitäten hat er sich in einer sehr wichtigen Sache begnügt, wo doch die Gültigkeit des Ehesakramentes in Frage stand. Wie leicht hätte er ohne viele Schwierigkeiten viel sicherer und richtiger vorgehen können? J. B. Warum sagte er nicht der Sempronia, sie solle in der nächsten Beicht mit dem Beichtvater noch einmal diesen Fall besprechen? Derselbe sei sehr wichtig und der Beichtvater werde gewiß gut helfen. Sollte Sempronia sich weigern, das zu tun, warum konnte nicht der Missionär nachher die *sanatio in radice* bei der Poenitentiaria nachsuchen und so in sicherer Weise die ungültige Ehe konvalidieren? Uebrigens empfehlen alle Autoren, daß wenigstens *ad cautelam* nachher ein Refurs an die zuständige Behörde stattfinde. Ein Missionär, dem leicht derartige Fälle vorkommen könnten, sollte auch um die Bagella der Poenitentiaria oder um andere noch weitgehendere Vollmachten nachsuchen. Dieselben werden ihm gewiß nicht verwehrt von der kompetenten Obrigkeit.

Freiburg (Schweiz).

Dr D. Prümmer O. Pr.

III. (Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger im Auslande.) Ein Pfarrer aus Deutschland schreibt an die Redaktion der „*L. Du.-Sch.*“:

„In die hiesige Pfarrgemeinde ziehen besonders in der letzten Zeit viele Oesterreicher zu; wenn diese nun heiraten wollen, erwächst ihnen aus unserem

¹⁾ Theol. mor. lib. VI. n. 613. — ²⁾ Vergl. Wernz l. c. und Cardinal Gennari², Consultazioni mor. can. p. 716. — ³⁾ l. c.

deutschen bürgerlichen Rechte so manche große Schwierigkeit. Laut unserer Zivilgesetze darf die kirchliche Trauung erst nach der standesamtlichen Ziviltrauung vorgenommen werden, für letztere gilt aber der § 1315 des bürgerlichen Gesetzbuches: Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

Die Beschaffung dieser Erlaubnis, beziehungsweise dieses Zeugnisses, das bei Angehörigen der österreichischen Staaten den Brautleuten notwendig ist, macht diesen so große Schwierigkeiten, zum Teile auch Kosten. Die Standesämter kümmern sich kaum darum, verweisen die Leute an gewisse Agenten in Berlin usw., was alles mit großen Kosten und Zeitverlusten verbunden ist.

So habe ich augenblicklich ein Brautpaar aus Böhmen; beide haben ihren Tauschein, er den Totenschein seiner Frau, voilà tout! Was fehlt also und wie ist das Fehlende zu beschaffen?"

I.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 4: „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern (Oesterreichs) rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“

Diese allgemeine Rechtsbestimmung wird vom Staate auch auf den durch das bürgerliche Gesetzbuch normierten Abschluß einer Ehe angewendet. Für eine Ehe, die ein österreichischer Staatsangehöriger im Auslande (wozu hier auch Ungarn gehört) abschließt, können Rechtswirkungen in Oesterreich nur dann beansprucht werden, wenn der Nupturient nach österreichischem Gesetze zum Abschluß dieser Ehe persönlich befähigt war.

Daß sich aber ein österreichischer Staatsangehöriger, der außerhalb Oesterreichs heiraten will, vorher bei seiner Heimatsbehörde anfragen oder gar eine Amtsbestätigung über seine Ehefähigkeit in Händen haben mußte, ist weder an dieser Gesetzesstelle noch sonstwo im geltenden österreichischen Rechte verlangt; es genügt, daß er tatsächlich „ehesfähig“ nach österreichischen Gesetzen war; und wenn sich darüber je eine Frage ergibt und in Oesterreich auszutragen ist, sind die österreichischen Gerichte zur Entscheidung kompetent.

Noch weniger ist der österreichische Staatsangehörige bei einer Eheschließung im Auslande an die Einhaltung jener Eheschließungsform gebunden, die das bürgerliche Gesetzbuch (§§ 69—82) zur staatsgültigen Eheschließung in Oesterreich vorschreibt. Allerdings ist nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1876, Z. 4663, die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe gültig, wenn auch dabei die Eheschließungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde.

Aber als Regel gilt, daß Oesterreicher, die im Ausland eine Ehe schließen, bezüglich der Form der Trauung die Gesetze jenes Landes zu beobachten haben, wo sie getraut werden; und jede so von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande nach den Gesetzen des betreffenden Landes gültig geschlossene Ehe hat auch für den österreichischen Rechtsbereich die Wirkungen einer gültigen Ehe, wenn anders die Brautleute nach österreichischem Rechte die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen. — Die sogenannte Haager Konvention vom 12. Juni 1902 ist in Oesterreich durch die gesetzgeberischen Faktoren noch nicht angenommen und daher auch nicht geltendes Recht.

Nach diesen Grundsätzen könnten also österreichische Staatsangehörige, die in Deutschland eine Ehe schließen wollen (gleichgültig, welchem Staate der andere Nupturient angehört), vor dem Standesamte genau so wie die Angehörigen des deutschen Reiches die Zivilehe schließen und hernach die kirchliche Trauung nach dem kanonischen Rechte vornehmen lassen, ohne irgendwie von einer österreichischen Behörde eine Erlaubnis, ein Zeugnis oder eine Bestätigung zu benötigen.

Aber begreiflicherweise wird sich das Standesamt in Deutschland nicht dem Risiko aussetzen, einen österreichischen Staatsangehörigen zur Eheschließung zuzulassen, ohne Gewißheit zu haben, ob er nach dem Rechte seiner Heimat zur Ehe befähigt ist. Welch fatale Konsequenzen könnte es — um nur auf eines hinzuweisen — für das Heimatsrecht und die Erbeberechtigung der Kinder haben, wenn sich hinterher herausstellen würde, daß dem Eheabschluß mangels der gesetzlichen Handlungsfähigkeit des österreichischen Nupturienten die Rechtswirkung in Oesterreich versagt bliebe!

Ausdrücklich ist denn auch in der Haager Konvention (Art. 4) vereinbart, daß in den Vertragsstaaten Ausländer nicht zur Eheschließung zugelassen werden sollen, solange sie nicht durch ein authentisches Beweismittel ihre persönliche Berechtigung zur Eingehung der Ehe nach dem Gesetze des Heimatstaates ausweisen. Damit nun Oesterreicher, die im Auslande heiraten wollen, diesem Erfordernis des ausländischen, beziehungsweise internationalen Rechtes genügen können, stellt die österreichische Behörde ihnen über Verlangen die sogenannten „Ehefähigkeitszeugnisse“ aus.

Damit dürfte die rechtliche Bedeutung dieser österreichischen „Ehefähigkeitszeugnisse“ hinlänglich klargestellt sein. Sie sind lediglich Amtsbescheinigungen, die mit Rücksicht auf auswärts bestehende Vorschriften an österreichische Staatsangehörige über Verlangen abgegeben werden, damit dieselben der Rechtswohlthat der Zulassung zur Eheschließung im Ausland teilhaft werden. Formell unrichtig wäre es daher, wenn ein Standesbeamter in Deutschland von einem österreichischen Nupturienten ein solches Dokument mit Berufung auf § 1315 des bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands fordern würde,

wie es in obiger Aufschrift angedeutet ist. Nach den Landesgesetzen brauchen die österreichischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe, wo immer sie dieselbe schließen wollen, im allgemeinen keinerlei Erlaubnis oder Zeugnis. Ausgenommen sind nurmehr nicht ansehnliche Personen aus der Klasse der Diensthoten, Gesellen und Tagewerker oder sogenannten Inwohner, die in Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigt sind (Hofkanzlei-Vdg. v. 12. Mai 1820, Z. 12.614) und die nach Krain zuständigen österreichischen Staatsbürger (Sub.-Vdg. vom 1. März 1832, Z. 4264). In allen anderen Kronländern sind die alten Vorschriften über den sogenannten politischen Ehekonsens oder die Ehemeldzettel längst außer Kraft gesetzt.

II.

Nun zur praktischen Frage: wie ist für Oesterreicher, die im Ausland heiraten wollen, das erforderliche „Ehefähigkeitszeugnis“ zu beschaffen?

Zunächst ist es Sache des österreichischen Nupturienten selbst, sich um das erforderliche Dokument zu bemühen, wenn er im Ausland heiraten will. Der Standesbeamte wird sich meist darauf beschränken, die Beibringung zu verlangen. Wenn sich der Nupturient in Rechtsfachen zu helfen weiß, oder wenn er in der Heimat Verwandte, Bekannte hat, die sich für ihn verwenden, oder wenn er die Vermittlung eines österreichischen Konsulates oder eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen kann, wird sich alles glatt erledigen. In vielen Fällen wird aber der Seelforger ein Werk der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit üben, wenn er seine Dienste zur Beschaffung des Dokumentes anbietet.

Die Sache ist an sich höchst einfach, da die zuständigen österreichischen Behörden durch wiederholte Ministerialverordnungen, insbesondere durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, genaue Amtsvorschriften und strikte Weisungen über die Ausstellung solcher Zeugnisse haben. Sie lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Kompetent und verpflichtet zur Ausstellung solcher Zeugnisse ist, wenn der österreichische Nupturient noch das Domizil in Oesterreich besitzt, die politische Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat autonomer Städte oder magistratisches Bezirksamt als politische Behörde erster Instanz) des Domizils; wenn aber der österreichische Nupturient zur Zeit der Eheschließung in Oesterreich kein Domizil mehr hat, die politische Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde. Der Sitz der zuständigen Bezirksbehörde ist in der Regel aus dem Heimatschein ersichtlich. Eventuell kann der Akt an die Heimatsgemeinde selbst adressiert werden mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige politische Bezirksbehörde.

2. Sind beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige und ist für beide die nämliche politische Bezirksbehörde kompetent, so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

3. Damit die Behörde die für die Gültigkeit und Erlaubtheit der abzuschließenden Ehe nach österreichischem Rechte in Betracht kommenden Momente würdigen kann, müssen die Nupturienten die entsprechenden Dokumente und Nachweise ihrer Ehefähigkeit vorlegen.

Nach amtlichen Mitteilungen werden behufs Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses folgende Dokumente benötigt:

- a. Taufschein des Bräutigams,
- b. Heimatschein des Bräutigams,
- c. eine amtliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde über den Stand desselben (ledig oder verwitwet; im letzteren Falle: Totenschein der ersten Gattin),
- d. Taufschein der Braut,
- e. Heimatschein der Braut,
- f. eine amtliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde über den Stand derselben (ledig oder verwitwet; im letzteren Falle: Totenschein des ersten Gatten).

Falls der Bräutigam (die Braut) nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, kann an Stelle vorbezeichneter Dokumente auch eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde seines (ihres) Aufenthaltortes, über Zeit und Ort seiner (ihrer) Geburt, seine (ihre) Staatsbeziehungsweise Gemeindeangehörigkeit und seinen (ihren) Stand beigebracht werden.

4. Das Ersuchschreiben um Ausfolgung des „Ehefähigkeitszeugnisses“ wird am besten vom österreichischen Nupturienten selbst unterfertigt unter Angabe seiner genauen Adresse. Das Gesuch ist mit einem Kronenstempel, jede nicht schon anderweitig gestempelte Beilage mit einem 30 Heller-Stempel zu versehen. Für das Zeugnis sind 2 Kronen-Stempel, für Porto und Rekommandationsgebühr 50 Heller beizuschließen. Wenn die Partei die österreichischen Stempelzeichen und Briefmarken nicht leicht beschaffen kann, genügt es auch, den entfallenden Betrag mit Postanweisung an die betreffende Bezirksbehörde einzusenden und im Ersuchschreiben auf die erfolgte Uebermittlung der Gebühren zu verweisen.

Die Legalisierung der Dokumente (Heimatschein, Geburtszeugnis, Ehefähigkeitszeugnis) erfolgt kostenlos und wird durch die Behörde von Amts wegen veranlaßt. Wenn ein männlicher österreichischer Nupturient seiner Militärdienstplicht nicht entsprochen hätte oder mit den Militärtagen im Rückstand wäre, so würde diese Angelegenheit bei diesem Anlasse amtlich aufgegriffen und dadurch die Ausfolgung des Ehe dokumentes verzögert werden.

5. Den berufenen österreichischen Behörden ist durch wiederholte Ministerialerlässe die schnellste Erledigung der einlangen-

den Erklärungs- und Zuschriften in solchen Eheangelegenheiten zur Pflicht gemacht (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1888, Z. 2104). Wenn auch die ausstellende Behörde für den Inhalt des Zeugnisses gebührend bürgen muß, so betont doch gerade der wichtigste Erlaß des Ministeriums vom 29. Juli 1898, Z. 8236, nachdrücklich, daß „eine übertriebene Eile oder eine für die Parteien veratorische Gebahrung mit der Absicht der hiemit eingeführten Neuerung, welche den im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage bei Eheschließungen gewähren soll, keineswegs im Einklange stehen würde“.

6. Als Vorlage für die Abfassung des Gesuches könnte etwa folgendes Formular dienen:

An die k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . .
(An den Magistrat in . . . , das magistratische Bezirksamt des xten Bezirkes in . . .)

Der Unterzeichnete ersucht unter Vorlage von 6 Dokumenten um Ausfolgung eines Ehesfähigkeitszeugnisses gemäß der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, zu seiner anfangs Mai 1912 in . . . stattfindenden Trauung.

Der Bittsteller ist laut Tauf- und Heimatscheines (Beilage A und B) zu . . . am . . . geboren und in . . . heimatberechtigt, laut beiliegenden Ledigkeitscheines (C) noch unverheiratet, gegenwärtig Fabrikarbeiter und wohnhaft in . . .

Die Braut N. N. ist laut anrunder Dokumente D und E in . . . geboren und in . . . heimatberechtigt; laut beiliegenden Totenscheines (F) verwitwet nach † N. N. und gegenwärtig wohnhaft in . . .

Das erbetene Zeugnis möge adressiert werden an . . .

N. N.

(Unterschrift des — der — österreichischen Nupturienten).

7. Das „Ehesfähigkeitszeugnis“ wird gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, nach folgenden Formularen ausgestellt:

A. Wenn nur ein Nupturient österreichischer Staatsangehöriger ist:
Ehesfähigkeitszeugnis.

2 Kronen-Stempel.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz in Oberösterreich wird hiemit bestätigt, daß derselben hinsichtlich der Ehe, welche d . . . österreichische Staatsangehörige mit . . . zu schließen beabsichtigt, kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegensteht.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie daß es eine, nach dem österreichischen Gesetze von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verheiratung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselben samt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft sowie das Heimatsrecht ihres Vaters erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls diese tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor.

Insofern diese Frage in Oesterreich zur Ausragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

B. Wenn beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige sind:
Ehesfähigkeitszeugnis.

2 Kronen-Stempel.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz wird hiemit bekräftigt, daß derselben hinsichtlich der Ehe, welche der 18 . . . geborene, nach . . . , Bezirk Linz in Oberösterreich zuständige ledige, österreichische Staatsangehörige N. N. mit der in . . . im Aufenthalte befindlichen, 18 . . . geborenen, nach . . . , Bezirk . . . in Oberösterreich zuständigen, ledigen, daher ebenfalls österreichischen Staatsangehörigen N. N. zu . . . in . . . zu schließen beabsichtigt, kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstünde.

Es wird ferner bekräftigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer zwischen österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor.

Insoweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

Linz.

Ordinariatssekretär Dr W. Grosam.

IV. (Das Motu proprio: Supremi disciplinae und das Fastengebot.) Das Motu proprio vom 2. Juli 1911,¹⁾ das die Zahl der Feiertage bedeutend verminderte, brachte auch eine Milderung des Fastengebotes. Mit dem ersten Kirchengesetz wurde zugleich das dritte erleichtert. Der päpstliche Erlass nämlich bestimmt fürs erste im Punkt 5: Quodsi in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensamus. Bislang war nach dem gemeinen Recht der Fleischgenuß bloß an dem Freitag gestattet, auf den zufällig der Christtag fiel. Es fragt sich nun, welche Feiertage im Punkt 5 gemeint sind. Manche vertreten die Anschauung, die päpstliche Dispens erstrecke sich nicht nur auf die Feste, die Pius X. für die Gesamtkirche vorschrieb, sondern auch auf jene, die mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles von einzelnen Ordinarien beibehalten werden. So heißt es unter Hinweis auf das Motu proprio über die Feiertage im Direktorium der Linzer Diözese: Quodsi in aliquod ex festis in foro celebrandis dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensatur (S. 5). Eine andere Ansicht aber geht dahin, Punkt 5 habe bloß die für die ganze Christenheit geltenden Feiertage im Auge, da im selben Motu proprio alle im Punkt 1 nicht aufgeführten Feiertage aufgehoben wurden. Wie zur Beibehaltung der aufgehobenen Feiertage ein päpstliches Indult notwendig sei, so auch zur Erlangung der fraglichen Dispens an denselben. Punkt 5 ist nicht vollkommen klar. Doch werden durch ihn gewiß nicht getroffen die Sonntage der Fastenzeit als solche, in bezug auf die mithin das bisherige Recht in Kraft bleibt. Denn es heißt ausdrücklich: Quodsi in aliquod ex festis.

¹⁾ Acta Ap. Sed. (1911), 305—307.